

Zahl: **850/4/2017**  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Mag. (FH) P. Millonig  
e-mail: noetsch@ktn.gde.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 19.12.2017, Zl. 850/4/2017,  
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden  
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserverordnungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal werden von der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 05.08.1978, Zahl: 725/78, in der geltenden Fassung, festgelegten Einzugsbereich.

### § 3 Bereitstellungsgebühr



- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt (Pauschal) pro Jahr inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % pro Grundstücke oder Objekt für die
  - a) GWVA St. Georgen – Nötsch: 120,00 Euro
  - b) GWVA Emmersdorf: 120,00 Euro

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauch eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### **§ 5 Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % für die

- a) GWVA St. Georgen – Nötsch: 1,00 Euro
- b) GWVA Emmersdorf: 1,00 Euro

#### **§ 6 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal angeschlossenen Grundstücke oder Gebäude verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

#### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage)



eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 8 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsbetrag beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2018** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 28.07.2017, Zahl: 850/4/2017, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Dipl.-HLFL- Ing. Alfred Altersberger)

